

Einwohnergemeinde Escholz matt-Marbach
Postfach 178
Hauptstrasse 95
6182 Escholz matt

20. März 2020

Philipp Zeier
Brandschutzexperte
Tel. 041 227 22 06
philipp.zeier@gvl.ch

Feuerpolizeiliche Rahmenbewilligung MZH Wiggen

Projekt 2020-B0153

Eigentümer/-in:	Einwohnergemeinde Escholz matt-Marbach, Postfach 178, Hauptstrasse 95, 6182 Escholz matt
Beschreibung:	Ersatz Schliesssystem und Überprüfung Personenbelegung (neue Rahmenbewilligung)
Lage:	Dorf 5, Escholz matt
Bezeichnung:	Turnhalle mit Mehrzwecksaal
Gebäude:	603.0631.A

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Diese Rahmenbewilligung legt, gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und die Schweizerischen Brandschutzvorschriften, die für die Durchführung von Anlässen erforderlichen feuerpolizeilichen Auflagen fest.

Der Betriebsinhaber hat organisatorisch und personell alle zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Brandverhütung ist durch organisatorische Massnahmen sicherzustellen. Diese umfassen insbesondere eine feuerpolizeilich einwandfreie Ordnung, die Durchführung periodischer Betriebskontrollen, die umgehende Behebung festgestellter Mängel sowie die Freihaltung der Fluchtwege.

Das Personal muss über betriebliche Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und über das richtige Verhalten im Brandfall orientiert sein.

Für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen ist - je nach Art und Grösse des Anlasses vom eigenen Betrieb oder vom Veranstalter - ein dem Betriebsinhaber direkt verantwortlicher Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen.

Wir empfehlen, die vorliegende Rahmenbewilligung mit den erforderlichen Auflagen und Weisungen auch für externe Veranstalter in Benutzerreglementen und Mietverträgen als verbindlich zu erklären.

1 Allgemeines

- 1.1 Dieses Schreiben ersetzt die bisherige Rahmenbewilligung vom 24.11.1997.
- 1.2 Die Bestimmungen in der Brandschutzrichtlinie 12-15 "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" sind bei der Durchführung von Veranstaltungen verbindlich zu beachten (⇒ <http://www.bsvonline.ch/de/vorschriften>).
- 1.3 In der Arbeitshilfe "Brandschutz bei Anlässen" finden Sie wichtige Hinweise auf die geltenden Sicherheitsanforderungen (⇒ www.gvl.ch/praevention/downloads_brandschutz).

2 Zulässige Personenbelegung / Bestuhlung

- 2.1 Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der vorhandenen, feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Geschosslage und Raumgrössen wie folgt festgelegt:

Gebäudebereich	Fläche	anrechenbare Ausgangsbreiten	max. zulässige Personenzahl
- Turnhalle	180 m ²	1 x 1.40 m zum Vorraum/ Treppenbereich 1 x 1.35 m via Geräteraum ins Freie	300 Personen
- Mehrzwecksaal	130 m ²	1 x 0.90 m direkt ins Freie 1 x 1.20 m zum Vorraum/ Treppenbereich	100 Personen

- 2.2 Der Veranstalter hat einen Sicherheitsverantwortlichen zu bestimmen. Er wirkt bei der Planung des Anlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.

Er ist dafür verantwortlich, dass die zulässige Personenbelegung eingehalten wird und dass sämtliche Ausgänge und Fluchtwege jederzeit in voller Breite ungehindert begehbar sind.

- 2.3 Das Verschliessen oder Verstellen einzelner angerechneter Ausgänge ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Feuerpolizei erlaubt. Eine vorgängige Beurteilung ist **mindestens 14 Tage** vor der Veranstaltung zu veranlassen. Folgendes ist zu beachten:

- Die Personenbelegung ist entsprechend zu reduzieren;
- Die zulässigen Fluchtwegdistanzen dürfen nicht überschritten werden.

- 2.4 Konzert- oder Theaterbestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind entweder am Boden unverrückbar zu befestigen oder innerhalb der Sitzreihen zu verbinden.

Pro Sitzreihe sind maximal zulässig:

- 32 Plätze, wenn die Sitzreihe beidseitig zugänglich ist;
- 16 Plätze, wenn die Sitzreihe nur einseitig zugänglich ist.

- 2.5 Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen.

Bei Bankettbestuhlung muss der Abstand zwischen Tischreihen mindestens 1.40 m betragen. Weitere Informationen sind der Arbeitshilfe „Brandschutz bei Anlässen“ zu entnehmen.

3 Fluchtwege und Ausgänge

- 3.1 Fluchtwege und Ausgänge sind jederzeit frei zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände verdeckt oder in ihrer Benützung beeinträchtigt werden.
- 3.2 Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen. Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss, solange Personen anwesend sind, dauernd eingeschaltet bleiben.
- 3.3 Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung zu versehen. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege muss 1 Lux (20 cm über dem Boden gemessen) betragen.
- 3.4 Anlageeigentümer oder -betreiber sind dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsbeleuchtungen und Stromversorgungen für Sicherheitszwecke bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind. Über die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten (z.B. Funktionskontrolle, Wartung, Instandsetzung) ist ein **Kontrollbuch zu führen**.
- 3.5 Rettungszeichen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen verdeckt oder schwer erkennbar gemacht werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Fluchtwegbezeichnung sichtbar sein.
- 3.6 Für spezielle Nutzungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind der Gebäudeversicherung Luzern **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** die Layoutpläne zur Genehmigung einzureichen.
- 3.7 Der beiliegende Plan vom Februar 2020 bildet die Grundlage für die Anzahl, Lage und Breite der Fluchtwege.

4 Dekorationen, Rauchzeugreste, Effekte

- 4.1 Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien, welche unter Hitze- und Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden, z.B. Materialien mit der Brandverhaltensgruppe RF 2 (vgl. Arbeitshilfe „Brandschutz bei Anlässen“).
- 4.2 Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas, Wolframit) so zu behandeln, dass sie nicht leicht brennbar sind.
- 4.3 Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Zur Wiederverwendung vorgesehenes Material ist unbedingt vor dem Dekorieren zu kontrollieren.
- 4.4 Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten.
- 4.5 Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballon-Helium, Luft).
- 4.6 Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind genügend Sicherheitsaschenbecher oder Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen.
- 4.7 In Gebäuden und Räumen dürfen weder offenes Feuer verwendet noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden. Für Indoor-Feuereffekte ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich. Ein detailliertes Gesuch ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Gebäudeversicherung Luzern einzureichen.

5 Flüssiggas-Installationen

- 5.1 Für die Verwendung von Flüssiggas wird auf die Sicherheitsbestimmungen in der EKAS-Richtlinie Flüssiggas (EKAS 6517) verwiesen.
- 5.2 In Gebäuden ist die Verwendung von Gasverbrauchsgeräten ohne Zündsicherung (Gasgrill, -strahler usw.) nicht erlaubt. Die Aufstellung hat im Freien oder in separaten, ausreichend belüfteten Zelten zu erfolgen.
- 5.3 In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Gasflaschen oder -verbraucher aufgestellt werden.
- 5.4 Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.
- 5.5 Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden. Verbindungsleitungen über 1.50 m Länge sind als Festinstallationen oder in Schutzrohren zu installieren. Sie sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

6 Zufahrt für und Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, Löschmittel

- 6.1 Die ungehinderte Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Details sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehr-Kommando abzuklären.
- 6.2 In den genutzten Gebäuden und Räumen müssen geeignete Löschmittel vorhanden sein. Anzahl und Standorte sind nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando zu platzieren.
- 6.3 Die Notwendigkeit von Kontrollen und Brandsicherheitswachen sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehrkommando zu klären. Erforderliche Kontrollen und Wachen richten sich nach Brandrisiken und Personenbelegungen - siehe Arbeitshilfe "Brandschutz bei Anlässen".
- 6.4 Den von der Feuerwehr im Rahmen von Kontrollen oder Wachdiensten erteilten Weisungen ist Folge zu leisten.

Schlussbestimmungen

Die Sicherheitsmassnahmen und die erforderlichen Ausgangsbreiten sind verbindlich umzusetzen.

Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen feuerpolizeilich angeordnete Sicherheitsbestimmungen unterliegt den Straf- und Disziplinarbestimmungen von § 124 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG). Sie wird mit Busse oder Haft bestraft.

Freundliche Grüsse

Boris Camenzind
Abteilungsleiter Prävention

Verteiler

- 📎 Adressat
- BS-Plan_Personenbelegung_2020-02.pdf
- @ Luzerner Polizei, GASTGEWERBE UND GEWERBEPOLIZEI, Hallwilerweg 5, 6002 Luzern
- BS-Plan_Personenbelegung_2020-02.pdf
- @ Feuerwehrkommando Escholzmat-Marbach, Auchli, 6182 Escholzmat
- BS-Plan_Personenbelegung_2020-02.pdf

